

Erste Hilfe im Betrieb

Durch die neue ASR A4.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten) "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe" werden Richtlinien für alle Arbeitsstätten, sei es in der Großindustrie, im Handwerksbetrieb, als Kleinunternehmen, im Öffentlichen Dienst oder in Bildungseinrichtungen, rechtsverbindlich geregelt.

Die ASR A4.3 konkretisiert Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wie beispielsweise die Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie an Erste-Hilfe-Räume oder die Art und Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen sowie deren Inhalte.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material beinhalten Betriebsverbandkästen, Erste-Hilfe-Koffer, Verbandschränke oder Rucksäcke. Die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A4.3) unterscheiden zwischen großen und kleinen Betriebsverbandkästen. Der Mindestinhalt ist in der Tabelle 2 der ASR A4.3 beschrieben. Die Normen DIN 13157 (klein) und DIN 13169 (groß) sind vergleichbar und können als Basisausstattung gewertet werden.

Großer Verbandkasten DIN 13169

Verwaltungs- und Handelsbetriebe	ab 51 bis 300 Beschäftigte		1 Verbandkasten DIN 13169
	je 300 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169
Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe	ab 21 bis 100 Beschäftigte		1 Verbandkasten DIN 13169
	je 100 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169
Baustellen	ab 11 bis 50 Beschäftigte		1 Verbandkasten DIN 13169
	je 50 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169

Ein großer Verbandkasten kann auch durch zwei kleine Verbandkästen ersetzt werden.

Kleiner Verbandkasten DIN 13157

Verwaltungs- und Handelsbetriebe	ab 1 bis 50 Beschäftigte		1 Verbandkasten DIN 13157
Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe	ab 1 bis 20 Beschäftigte		1 Verbandkasten DIN 13157
Baustelle	ab 1 bis 10 Beschäftigte		1 Verbandkasten DIN 13157

Verbandkästen nach ASR A4.3 sind auch für Tätigkeiten im Außendienst einsetzbar.

Krankentragen und andere Rettungstransportmittel

In Arbeitsstätten mit großen räumlichen Ausdehnungen müssen Krankentragen an mehreren, gut erreichbaren Stellen vorhanden sein.

Andere Rettungstransportmittel müssen vorhanden sein, wenn eine Trage nicht oder nur schwierig einzusetzen ist. Dazu gehören u.a. Schaufeltragen, Schleifkorbtragen, Rettungstücher und Vacuum-Tragen.

Sanitätsräume / Erste-Hilfe-Räume

Gemäß § 6 ASR in Verbindung mit § 24 DGUV Vorschrift 1 sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung geeignetes Inventar, Erste-Hilfe-Material, Notfallausrüstungen, Pflegematerial sowie Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitzuhalten.

Sanitäts- und Ruheraumliegen

Entsprechende Liegen sind nach Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) und den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bereitzuhalten.

Arbeitsunfälle beeinträchtigen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters – und Arbeitsunfälle sind teuer. Eine qualifizierte, hochwertige Erstversorgung dient der schnellen Genesung und hilft, Folgekosten einzusparen. Anspruchsvolle Erste-Hilfe-Produkte von SÖHNGEN® in bester Qualität und mit umfassendem Service tragen in hohem Maße zum Erhalt der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Ihrer Mitarbeiter bei.